

Überarbeitete Fassung

Satzung der Gemeinde Berglern über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Berglern erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende

SATZUNG

Präambel:

Die Gemeinde Berglern hält das ehrenamtliche Engagement für ein intaktes dörfliches Zusammenleben für unverzichtbar. Dabei kann es nicht Aufgabe des Gemeinderates sein, eine Wertung zu treffen. Jede Form des Eintretens für die Allgemeinheit verdient Anerkennung und Respekt.

Im Bewußtsein, daß das Ehrenamt der öffentlichen Anerkennung bedarf, hat der Gemeinderat Berglern in seiner Sitzung am 17. Januar 1995 diese Satzung beschlossen. So soll Bürgern, die sich um das Gemeinwesen in Berglern verdient gemacht haben, eine Anerkennung für den Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit sein. Sie soll zudem einen Anreiz schaffen, sich für das Gemeinwohl einzusetzen.

§ 1 Ehrenstufen

Die Gemeinde Berglern verleiht an ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger folgende Ehrungen:

- a) Ehrenbürgerwürde (§ 2)
- b) Bürgermedaille in Gold, Silber und Bronze (§ 3).

§ 2 - Ehrenbürgerwürde

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in herausragender Weise verdient gemacht haben, können zur Ehrenbürgern der Gemeinde Berglern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 Go). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Stimmen.
- (3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in einem feierlichen und würdigen Rahmen ausgehändigt. Sofern der Ehrenbürger nicht bereits im Besitz der Bürgermedaille in Gold ist, schließt die Verleihung der Ehrenbürgerwürde diese Ehrung mit ein.

§ 3 - Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben kann die Bürgermedaille in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden.
- (2) Der in § 4 enthaltene Punktekatalog dient als Maßstab für die Beurteilung, ob die Verleihungsvoraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen.

- (4) Die Bürgermedaille wird zusammen mit einer Urkunde und einem Ehrenzeichen in einem würdigen Rahmen ausgehändigt.
- (5) Die Bürgermedaille ist vergoldet, in Silber oder in Bronze geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift "Gemeinde Berglern" und auf der Rückseite die Worte "Für besondere Verdienste"
- (6) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: " hat sich um die Gemeinde Berglern verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vomin dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Gold/Silber/Bronze verliehen. Ort, Datum, Name und Amtsbezeichnung des 1. Bürgermeister."
- (7) Das Ehrenzeichen besteht aus einer Anstecknadel. Der Geehrte ist berechtigt, das Ehrenzeichen nach eigenem Ermessen in der Öffentlichkeit zu tragen.

§ 4 - Punktekatalog

(1) Ehrenamtliche Leistungen sind in der Regel nicht miteinander vergleichbar. In Erkenntnis dieser Tatsache versucht der Gemeinderat dennoch im Interesse der Gerechtigkeit, Kriterien aufzustellen, die Vergleiche ermöglichen. Dazu dient der nachfolgende Punktekatalog, von dem durch Beschluß des Gemeinderates im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn Persönlichkeit oder Werk des zu Ehrenden dies rechtfertigen.

(2) Für folgende Leistungen werden Punkte vergeben:

a) auf kommunalpolitischem Gebiet

- | | |
|--|---------------------|
| * Mitglied des Gemeinderates | - 2 Punkte pro Jahr |
| * 1. Bürgermeister zusätzlich | - 5 Punkte pro Jahr |
| * 2. Bürgermeister zusätzlich | - 3 Punkte pro Jahr |
| * 3. Bürgermeister oder besondere Aufgabe
(z.B. Jugendreferent, Rechnungsprüfer,
Mitglied einer Verbandsversammlung)
zusätzlich | - 1 Punkt pro Jahr |
| *Kreisrat | - 1 Punkt pro Jahr |

b) auf gesellschaftlichem und sportlichem Gebiet

- | | |
|---|---------------------|
| * 1. Vorsitzender | - 2 Punkte pro Jahr |
| * weiteres Mitglieder der Vorstandschaft | - 1 Punkt pro Jahr |
| * Vorstandsmitglied übergeordneter Verbände | - 1 Punkt pro Jahr |

c) sonstige Leistungen

wenn Leistungen auf kulturellem, sozialem, sportlichem oder caritativem Gebiet oder besondere Leistungen z. B. in Kirche und Schule erbracht werden, so können vom Gemeinderat im Einzelfall Punkte nach pflichtgemäßen Ermessen vergeben werden. Es erhalten:

- | | |
|--|---------------------|
| * Aktive Freiwillige Feuerwehr (FFW) | - 1 Punkt pro Jahr |
| * Kommandant der FFW zusätzlich | - 2 Punkte pro Jahr |
| * Stellv. Kommandant der FFW zusätzlich | - 1 Punkt pro Jahr |

(3) Für die Verleihung der einzelnen Ordensstufen gelten folgende Punktwerte als Orientierung:

- | | |
|----------------------------|------------|
| * Bürgermedaille in Gold | 100 Punkte |
| * Bürgermedaille in Silber | 50 Punkte |

* Bürgermedaille in Bronze

25 Punkte

(4) Ein Anspruch auf Verleihung einer Ordensstufe besteht nicht.

§ 5 - Widerruf

Die Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Die Entscheidung wird vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung getroffen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juni 1990 (Mitteilungsblatt der VG Wartenberg und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg Nr. 28 vom 13. Juli 1990) außer Kraft.

Berglern, den 17.01.1995

gezeichnet
Herbert Knur
1. Bürgermeister

In dieser Satzung "Ehrungen und Auszeichnungen" vom 17.01.1995 ist die Änderungssatzung vom 09.02.1996 enthalten.

Die Satzungstexte sind im Mitteilungsblatt vom 03.02.1995 und vom 09.02.1996 bekanntgegeben worden.